

Kleine Anfrage

des Abg. Lars Patrick Berg AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

**Festnahme eines mutmaßlichen IS-Funktionärs
in Ludwigsburg**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es zutreffend, dass im August 2015 in einer Unterkunft für Asylbewerber in Ludwigsburg ein Mann unter dem Verdacht festgenommen wurde, Personen im Auftrag des IS für Terroranschläge in Westeuropa zu rekrutieren?
2. Welche tatsächliche Identität, Staatsbürgerschaft und Aufenthaltsstatus besaß die festgenommene Person?
3. Unter welchen weiteren Identitäten und vorgeblichen Staatsbürgerschaften hielt sich die betroffene Person in Baden-Württemberg auf?
4. Mit welchen Mitteln wurden vorgebliche Identitäten dieser Person kontrolliert?
5. Wurde gegen die verdächtige Person mittlerweile Anklage – unter Angabe der jeweiligen Anklagepunkte – erhoben und ein Urteil gesprochen?
6. Welche Erkenntnisse besitzt die Landesregierung über den weiteren Verbleib der damals festgenommenen Person?
7. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die festgenommene Person Anschläge in Europa geplant hatte oder Kontakte zu anderen Terroristen, IS-Unterstützern oder Gefährdern innerhalb des Schengen-Raumes unterhielt?
8. Wie ordnet die Landesregierung die Rolle des Festgenommenen innerhalb der Terrororganisation „Islamischer Staat“ aus heutiger Sicht ein?
9. Ermittlungen welcher Behörden führten zur Festnahme der genannten Person?

10. Teilt die Landesregierung im Hinblick auf die Festnahme in Ludwigsburg im August 2015 die Ansicht der Bundesregierung, dass es bis zur Anschlagserie in Paris am 13. November 2015 keine bestätigten Hinweise darauf gab, dass der IS über den Zustrom von Flüchtlingen auch Schläferzellen nach Europa einschleusen würde, wie es in der Drucksache des Bundestags 18/8382 unter Frage 1 heißt?

28.01.2018

Berg AfD

Begründung

Wie die Stuttgarter Nachrichten in ihrer Online-Ausgabe vom 5. August 2015 berichteten, wurde in Ludwigsburg Anfang August 2015 ein Mann unter Terrorverdacht aufgrund eines spanischen Haftbefehls festgenommen, der dort unter falscher Identität aufhältig gewesen sein soll. Ihm wurde vorgeworfen, mithilfe einer spanischen Konvertitin Muslime für den bewaffneten Kampf des „Islamischen Staates“ angeworben und Anschläge gegen Spanien oder spanische Einrichtungen angedroht zu haben.

Antwort

Mit Schreiben vom 21. Februar 2018 Nr. 3-1228.1/231 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Ist es zutreffend, dass im August 2015 in einer Unterkunft für Asylbewerber in Ludwigsburg ein Mann unter dem Verdacht festgenommen wurde, Personen im Auftrag des IS für Terroranschläge in Westeuropa zu rekrutieren?*
- 2. Welche tatsächliche Identität, Staatsbürgerschaft und Aufenthaltsstatus besaß die festgenommene Person?*
- 3. Unter welchen weiteren Identitäten und vorgeblichen Staatsbürgerschaften hielt sich die betroffene Person in Baden-Württemberg auf?*
- 4. Mit welchen Mitteln wurden vorgebliche Identitäten dieser Person kontrolliert?*

Zu 1. bis 4.:

Die Polizei Baden-Württemberg nahm am 4. August 2015 aufgrund eines vorliegenden Europäischen Haftbefehls der spanischen Behörden den marokkanischen Staatsangehörigen A. M. in einer Asylunterkunft im Landkreis Ludwigsburg fest.

Der in Marokko geborene A. M. war zu diesem Zeitpunkt nach Erkenntnissen der Polizei Baden-Württemberg im Besitz eines legalen Aufenthaltstitel von Spanien. In der Bundesrepublik Deutschland war er unter den Falschpersonalien B. B. mit Geburtsort in Algerien registriert. A. M. gab diese Personalien, ohne Nachweis durch ein amtliches Ausweisdokument, bei der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Karlsruhe im Februar 2015 an. Nach der Stellung des Asylgesuchs befand sich die Person im Status der Aufenthaltsgestattung. Bei seiner Festnahme am 4. August 2015 wurde A. M. durch die Polizei Baden-Württemberg zweifelsfrei anhand der von den spanischen Behörden übermittelten erkennungsdienstlichen Unterlagen identifiziert.

5. *Wurde gegen die verdächtige Person mittlerweile Anklage – unter Angabe der jeweiligen Anklagepunkte – erhoben und ein Urteil gesprochen?*

6. *Welche Erkenntnisse besitzt die Landesregierung über den weiteren Verbleib der damals festgenommenen Person?*

Zu 5. und 6.:

In Baden-Württemberg wurde u. a. wegen des Verdachts der Urkundenfälschung und des illegalen Aufenthalts ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart leitete zudem aufgrund des vorgenannten Fahndungsersuchens ein Auslieferungsverfahren ein. Im September 2015 wurde A. M. an die spanischen Behörden übergeben.

7. *Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die festgenommene Person Anschläge in Europa geplant hatte oder Kontakte zu anderen Terroristen, IS-Unterstützern oder Gefährdern innerhalb des Schengen-Raumes unterhielt?*

8. *Wie ordnet die Landesregierung die Rolle des Festgenommenen innerhalb der Terrororganisation „Islamischer Staat“ aus heutiger Sicht ein?*

Zu 7. und 8.:

Der von den spanischen Behörden vorliegende Europäische Haftbefehl wurde wegen des Verdachts auf eine mögliche Anschlagplanung in Spanien und gegen spanische Einrichtungen erlassen. Wie weit mutmaßliche Anschlagplanungen über die bloße Androhung hinaus entwickelt waren, kann hier nicht beurteilt werden. Bei den kriminalpolizeilichen Ermittlungen konnten innerhalb Deutschlands keine entsprechenden Erkenntnisse gewonnen werden.

9. *Ermittlungen welcher Behörden führten zur Festnahme der genannten Person?*

Zu 9.:

Die Lokalisierung und anschließende Festnahme von A. M. im Landkreis Ludwigsburg erfolgte durch die Polizei Baden-Württemberg.

10. *Teilt die Landesregierung im Hinblick auf die Festnahme in Ludwigsburg im August 2015 die Ansicht der Bundesregierung, dass es bis zur Anschlagsserie in Paris am 13. November 2015 keine bestätigten Hinweise darauf gab, dass der IS über den Zustrom von Flüchtlingen auch Schläferzellen nach Europa einschleusen würde, wie es in der Drucksache des Bundestags 18/8382 unter Frage 1 heißt?*

Zu 10.:

Bedingt durch das Bundesstaatsprinzip kann die Landesregierung nur Auskunft über Erkenntnisse ihrer Behörden geben. Grundsätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf den Flüchtlingsrouten Menschen in die Bundesrepublik eingereist sind oder einreisen, die in den verschiedenen Bürgerkriegen bewaffnete Gruppierungen mit extremistischen Positionen unterstützt haben.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration